



St. Margarethen an der Raab, 19.11.2021

## KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.11.2021 die **Kanalabgabenordnung vom 9.10.2008 in der Fassung vom 19.11.2020 einstimmig geändert:**

### § 4 Kanalbenützungsgebühr

(2)

a) **Haushalt** pro m<sup>3</sup> Abwasser € 4,016

Pauschal für Erwachsene pro gemeldete Person und Jahr im Haushalt wird 36,50 m<sup>3</sup> = 1 Einwohnerequivalent angenommen.

Pro Person Erwachsenen 36,50 m<sup>3</sup> x 4,016 € € 146,58

Für Kinder bis zum 15. Lebensjahr wird folgender Schlüssel angewendet:

1. Kind 30,00 m<sup>3</sup> x 4,016 € € 120,48

2. Kind 25,00 m<sup>3</sup> x 4,016 € € 100,40

3. Kind 20,00 m<sup>3</sup> x 4,016 € € 80,32

Ab dem 4. Kind wird keine zusätzliche Kanalbenützungsgebühr berechnet.

b) **Gewerbebetriebe:**

Wenn eine Wasseruhr vorhanden ist, wird die Kanalbenützungsgebühr nach Wasserverbrauch verrechnet € 4,016 pro m<sup>3</sup>

Bei Gewerbebetrieben bei denen keine Wasseruhr vorhanden ist, wird pro Bediensteten eine Pauschalgebühr von € 14,64 (10 % vom Personentarif) verrechnet.

c) **Veranstaltungen:**

bis 2.000 Teilnehmer - Pauschalgebühr pro Tag € 164,56

über 2.000 Teilnehmer - Pauschalgebühr pro Tag € 247,57

(3)

Für Haushalte in denen keine Person gemeldet ist (Wochenendhäuser) wird eine Mindestgebühr für 1 Person verrechnet.

Die Gebühren für Kanal beinhalten 10 % MWSt.

Angeschlagen am: 01.12.2021

Abgenommen am: .....

.....

Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister:



Mießl Herbert